

V. ABSCHNITT**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****§ 16****Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst -Forstkurier-. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst spätestens am Tage vor deren Auslegung hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, des Gemeindevwahlausschusses erfolgen in den nachfolgend aufgeführten Schaukästen:

- Ortsteil Droyßig - WGH „Central“ Camburger Str. 5
- Ortsteil Droyßig - Verwaltungsgebäude, Zeitzer Str. 15
- Ortsteil Droyßig - Markt, Bushaltestelle
- Ortsteil Droyßig - Hassel 13, an der Bushaltestelle
- Ortsteil Romsdorf - Kreisstraße 5
- Ortsteil Stolzenhain - Stolzenhain 2
- Ortsteil Weißenborn - Dorfstraße 42

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Woche und beginnt eine Woche vor der Sitzung. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in Schaukästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vgem-dzf.de und dem amtlichen Teil des Forstkuriers zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

VI. ABSCHNITT**Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 17****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 18**Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Droyßig vom 12.11.2014 zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 13.09.2017 außer Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau wurde durch den Burgenlandkreis am 03.09.2019 (AZ 151103/E/52-115/2019) genehmigt und wird hiermit ausgefertigt

Droyßig, den 16.09.2019



Billing

Bürgermeisterin

**Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Droyßig**

beschlossen am 02.07.2019

Siegelabdruck (siehe § 2 Abs. 3)



Satzung über die Entschädigung für ein in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen der Gemeinde Droyßig

(Entschädigungssatzung)

Gemäß der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KommEVO) vom 29.05.2019 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1**Aufwandsentschädigung**

(1) Allen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Gemeinderates wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird

1. den Gemeinderäten in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und Sitzungsgeld
2. den Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen als zusätzlichen Pauschalbetrag
3. dem ehrenamtlichen Bürgermeister als monatlichen Pauschalbetrag und
4. den sachkundigen Einwohnern als Sitzungsgeld gewährt.

§ 2**Pauschale Aufwandsentschädigung**

(1) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt

1. 51,00 EUR für die Mitglieder des Gemeinderates
2. 51,00 EUR zusätzlich für die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen
3. 1260,00 EUR für den ehrenamtlichen Bürgermeister

(2) Die Aufwandsentschädigungen werden für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate z. B. bei Krankheit oder Urlaub ununterbrochen nicht ausgeübt bzw. wenn der Anspruchsberechtigte an anberaumten Sitzungen im gleichen Zeitraum nicht teilgenommen hat, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Ausgenommen ist der Zeitraum einer jährlichen Sommerpause.

Wenn erst nach Auszahlung des fälligen Betrages festgestellt wird, dass die Tätigkeit des ehrenamtlich Tätigen ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wurde, erfolgt eine Verrechnung im darauffolgenden Zeitraum. Sollte dies nicht möglich sein, ist der zu Unrecht erhaltene Betrag durch den ehrenamtlich Tätigen innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung zurück zu zahlen.

(4) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs.1 nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

(5) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

Zum gleichen Zeitpunkt entfällt die Entschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister.

(6) Im Falle der Verhinderung der Ausschussvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Vertretenen gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

(7) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, für den kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Im gleichen Verhältnis berechnet sich ein entstehender Anspruch während eines Kalendermonats.

§ 3

Sitzungsgeld

(1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und den beratenden Ausschüsse gewährt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Gemeinderäte und die sachkundigen Einwohner 17,00 EUR je Sitzung.

(2) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf das Sitzungsgeld das 2,5 -fache des nach Abs.1 gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

(3) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

§ 4

Zahlungsweise, Fälligkeit

(1) Die Zahlung der Aufwandspauschale und des Sitzungsgeldes für ehrenamtlich Tätige - ausgenommen des ehrenamtlichen Bürgermeisters - erfolgt quartalsweise.

(2) Die Fälligkeit wird jeweils auf den 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgelegt.

(3) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird die pauschale Aufwandsentschädigung am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit

tatsächlich entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausschlags nach den Sätzen 1 und 2 darf 18,00 EUR pro Stunde nicht überschreiten.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erwerbstätigen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausschlag abweichend von Abs.1 in Form eines pauschalen Stundensatzes von 13,00 EUR ersetzt.

§ 6

Ersatz von Auslagen, die nicht mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung abgegolten sind

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, die in der Ausübung des Mandates begründet sind, wird dem ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der beschließenden und beratenden Ausschüsse der Gemeinde sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten Mitglieder des Gemeinderates und sachkundige Einwohner der Ausschüsse zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe des Preises des vorgelegten Fahrausweises des benutzten Verkehrsmittels. Das Gleiche gilt für Kosten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung erfolgt die Zustimmung durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch. Mit der Wegstreckenentschädigung entsteht kein Anspruch im Sinne des Bundesreisekostenrechts.

§ 7

Versicherungsschutz

Für die Ausübung der Ehrenämter besteht Versicherungsschutz entsprechend den Bedingungen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt.

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen ist die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012 MBl. LSA S. 585) entsprechend anzuwenden.

§ 8

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des MF über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBl. LSA S. 638), geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBl. LSA S. 608) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9

Rundungsvorschrift

Beträge nach dem Komma sind wie folgt zu runden:

1. 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
2. 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro aufzurunden.

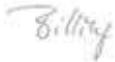
§ 10**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.10. 2019 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die am 15.09.2014 beschlossene Entschädigungssatzung außer Kraft.

Droßbig, den 19.09.2019



Billing
Bürgermeisterin



Die nächsten **Sitzungen des Gemeinderates** der Gemeinde Gutenborn findet am:

Dienstag, dem 01.10.2019 18.30 Uhr Sitzung des Gemeinderates
Dienstag, dem 29.10.2019 18.00 Uhr Sitzung des Bauausschusses

im Gemeindezentrum Droßdorf, Schulweg 23 statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung – Telefon: 03441 718793

Hauptsatzung der Gemeinde Gutenborn

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S. 289 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT**Benennung und Hoheitszeichen****§ 1****Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gutenborn“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Bergisdorf, Droßdorf, Frauenhain, Giebelroth, Golben, Großosida, Heuckewalde, Kuhndorf, Loitzschütz, Lonzig, Ossig, Rippicha, Röden, Schellbach und Zetzsdorf.

§ 2**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Gutenborn wird wie folgt beschrieben:

„In Gold auf einem Schildfuß aus 15 schwarzgefugten roten Ziegeln ein roter Zweischalenbrunnen stehend, aus dem Steigrohr beidseitig eine blaue Fontäne tretend, von der kleineren oberen Schale als Tropfen abfallend“.

(2) Die Farben der Gemeinde sind Rot/Gelb

(3) Die Flagge ist rot-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

(4) Die Gemeinde führt ein kleines und ein großes Dienstsiegel, das jeweils dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde. Die Umschrift lautet „Gemeinde Gutenborn“. Die Siegel sind fortlaufend mit arabischen Zahlen versehen.

II. ABSCHNITT**Organe****§ 3****Vorsitz im Gemeinderat**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4**Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5000,00 Euro übersteigt
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5000,00 Euro übersteigt.
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5000,00 Euro übersteigt.
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5**Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss - als beratenden Ausschuss gemäß § 46 Abs. 1 KVG LSA den **1. Bauausschuss**

§ 6**Beratender Ausschuss**

- (1) Der beratende Ausschuss

1. **Bauausschuss**

besteht aus 5 Gemeinderäten. Der Ausschuss bestimmt aus den dem Ausschuss angehörenden Gemeinderatsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) In den Ausschuss werden zudem widerruflich durch den Gemeinderat 2 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit Zusammentritt des neugewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.